GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

LANDKREIS RAVENSBURG

Feuerwehrkostenersatz-Regelung

vom 26.01.1998

geändert durch Satzung vom 11.09.2001, Inkraft seit 01.01.2002

Aufgrund der §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg erhebt die Stadt Leutkirch im Allgäu Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leutkirch im Allgäu mit den aktiven Abteilungen der Stadt, Diepoldshofen, Friesenhofen, Gebrazhofen, Herlazhofen, Hofs, Reichenhofen, Winterstetten und Wuchzenhofen.

§ 1
Kostenersatzpflicht

(1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leutkirch im Allgäu sind die entstandenen Kosten aufgrund dieser Kostenersatz-Regelung zu ersetzen, soweit die Leistungen nicht gem. § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich erbracht werden.

(2) Als Leistungen gelten auch

- das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung,
- das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch private Brandmeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen,
- freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen,
- die Überland- oder Amtshilfen.

§ 2
Kostenberechnung

(1) Als Kostenersatz werden, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des notwendigen Personals, der Geräte und der Fahrzeuge nach dem beigefügten Kostenverzeichnis berechnet.

(2) Bei den Personalkosten, bei Fahrzeugen und Geräten wird die Leistungsdauer auf volle Stunden aufgerundet. Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus.

(3) Die Kostenersätze setzen sich zusammen aus

a) den Personalkosten der alarmierten und der eingesetzten Feuerwehrleute (Nr. 1 des Verzeichnisses);
b) den Stunden- und Kilometersätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses);
c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 des Verzeichnisses) und
d) den Sätzen für den Feuersicherheitsdienst (Nr. 4 des Verzeichnisses).

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, Verbrauchsmaterialien wie Löschpulver, Ölbindemittel usw.), so sind diese zusätzlich zu den Sätzen nach Abs. 3 zu erstatten.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

(3) Bei Vorliegen einer unbilligen Härte kann auf die Erhebung des Kostenersatzes verzichtet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Kostenersatz-Regelung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Leutkirch im Allgäu, den 26.01.1998

Baumann
Oberbürgermeister

Verzeichnis der Kostenersätze
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leutkirch im Allgäu
- Anlage zur Feuerwehrkostenersatz-Regelung -

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leutkirch im Allgäu werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

1. Personalkosten

1.1	je ausgerücktem Feuerwehrmann und Stunde	15 EUR
1.2	je ausgerücktem Feuerwehrmann und Stunde mit Schmutzzulage	16 EUR
1.3	je angetretenem, jedoch nicht ausgerücktem Feuerwehrmann	15 EUR
1.3	Erfrischungszuschuss bei Einsätzen über 4 Std. je Feuerwehrmann	8 EUR

2. Fahrzeugkosten je Einsatzstunde

2.1	<u>Fahrzeugklasse I</u> Drehleiter DL 23-12	153 EUR
2.2	<u>Fahrzeugklasse II</u> Vorausrüstwagen VRW Rüstwagen RW 2 Löschfahrzeuge LF 16 Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25 Gerätewagen Gefahrgut GF-G	77 EUR
2.3	<u>Fahrzeugklasse III</u> Lastkraftwagen Lkw Löschfahrzeuge LF 8, TSF-W	46 EUR
2.4	<u>Fahrzeugklasse IV</u> Einsatzleitwagen ELW Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF Schlauchwagen Öl-Sanimat-Anhänger Anhänger	26 EUR
	je gefahrenen Kilometer	
2.5	für das eingesetzte Fahrzeug	2 EUR

3. Gerätekosten

		EUR/Std.
3.1	Tragkraftspritze TS 8/8	10 EUR
3.2	Tauch- und elektr. Schmutzwasserpumpe	13 EUR

3.3	Öl/Wasser-Absauggerät	13 EUR
3.4	Stromerzeuger bis 8 kVA	10 EUR
3.5	Drucklüfter	15 EUR
3.6	Motorkettensäge	13 EUR
3.7	Motor-Flex	13 EUR

je Einsatz		EUR
3.8	Hydraulisches Rettungsgerät	8 EUR
3.9	Ölauffangbehälter	15 EUR
3.10	Ölsperre	26 EUR
3.11	Pneumatische Hebekissen	13 EUR
3.12	Handfeuerlöscher (bis 12 kg) ohne Füllung	8 EUR
3.13	Atemschutzmaske/Atemanschluss	8 EUR
3.14	Pressluftatmer/Filtergerät	20 EUR
3.15	Chemikalienschutzanzug	31 EUR
3.16	Explosionsmessgerät	20 EUR
3.17	Gasspürgerät	20 EUR
3.18	Schlauchboot	15 EUR

4. Feuersicherheitsdienst

Je angefordertem Feuerwehrmann und Stunde 15 EUR
Bereitstellung von Fahrzeugen wie 2.

5. Verbrauchsmaterial

Die Verbrauchsmaterialien (Ölbinde-, Schaummittel, Löschpulver) und die Entsorgungskosten werden in Höhe der Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % in Rechnung gestellt.